

ZSO Brigerberg

Vertragliche Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Ried-Brig und Termen über die Schaffung einer gemeinsamen Zivilschutz-Organisation (ZSO Brigerberg)

Ried-Brig im August 1999

gestützt auf:

- das Bundesgesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 17. Juni 1994, insbesondere Artikel 7, 8 und 9;
- die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 19. Oktober 1994;
- das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (BMG) vom 4. Oktober 1963, Stand I. Januar 1995;
- die Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (BMV) vom 27. November 1978, Stand I. Januar 1995;
- das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeverordnung;
- das kantonale Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung für den Zivilschutz und die Schutzräume (AGZSG) vom 27. September 1989, Stand I. Januar 1996;
- die Vollzugsverordnung vom 5. Juli 1996 zum Ausführungsgesetz vom 27. September 1989 und zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzräume.
- das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG) vom 6. Oktober 1966, Stand I. Januar 1995;
- die Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSV) vom 17. Oktober 1984, Stand I. Januar 1995;

schliessen die Vertragsgemeinden folgende Vereinbarung ab:

Vereinbarung

Definitionen

Anlagen

Anlagen sind folgende Zivilschutzanlagen :

Bereitstellungsanlage (BSA)

Sanitätsposten (SanPo)

Kommandoposten (KP).

Gemeinsam sind Anlagen, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung in den genutzte Anlagen Partnergemeinden schon vorhanden waren und zukünftig gemeinsam genutzt werden.

Gemeinsame sind Anlagen, die von den Partnergemeinden zukünftig gemeinsam geplant, realisiert und finanziert werden.

Öffentliche sind Schutzräume, in welche die Bevölkerung einquartiert Schutzräume wird. Die öffentlichen Schutzräume sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

I. Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Die Gemeinden Ried-Brig und Termen bilden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation.

Artikel 2 Name

Die Organisation trägt den Namen "Zivilschutzorganisation Brigerberg". Die Leitgemeinde ist die Gemeinde Ried-Brig.

Artikel 3 Gemeinsam genutzte Anlagen

Die gemeinsam genutzten Anlagen der Zivilschutzorganisation Brigerberg sind der KP in Ried-Brig, die BSA (für Rettungszüge) in Ried-Brig und Termen und der SanPo in Ried-Brig. Die Schutzräume, insbesondere die

öffentlichen Schutzräume, sind nicht Gegenstand der Vereinbarung und bleiben im Einfluss der jeweiligen Gemeinde.

2. Organe und Aufgaben

Artikel 4 Gemeindebehörden: Aufgaben

Den Gemeindebehörden fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- 4.1 Oberaufsicht über das Zivilschutzwesen im Gebiet der einzelnen Vertragsgemeinden;
- 4.2 Beschlussfassung über die vertragliche Vereinbarung der ZSO Brigerberg und über deren Abänderungen;
- 4.3 Ernennung des ihr zustehenden Mitgliedes der Zivilschutzkommission;
- 4.4 Bestätigung der Kader- und Funktionärsanträge;
- 4.5 Vorbereitung der Beschlüsse über den Bau, Erneuerung und Ausrüstung der kommunalen, gemeinsamen und gemeinsam genutzten Anlagen und Einrichtungen P; BSA; SanPo) zu Handen der jeweiligen Gemeindeversammlung;
- 4.6 Beschlussfassung über den Budgetentwurf und die Jahresrechnung;
- 4.7 Erlass organisatorischer und finanzieller Bestimmungen;
- 4.8 Entscheid von Rekursen, soweit dafür nicht andere Instanzen zuständig sind;
- 4.9 Bestimmung der Verantwortlichen für die Alarmierung;
- 4.10 Einsatzbereitschaft des Sirennetzes;
- 4.11 Aufgebot des Zivilschutzes im Katastrophenfall und bei einem unerwarteten Kriegsereignis, gemäss den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen;
- 4.12 Auslösung und Aufhebung des Alarmzustandes im Katastrophenfall.

Artikel 5 Zivilschutzkommission: Organe

Sie besteht aus folgenden Organen:

- 5.1 dem jeweiligen Zivilschutzkommissionspräsidenten der Gemeinden Ried-Brig und Termen;
- 5.2 dem interkommunalen Zivilschutzchef und beiden Stellvertretern; wobei beide Gemeinden vertreten sind.

Artikel 6 Zivilschutzkommission: Präsidium

Der Präsident und der Vizepräsident der Zivilschutzkommission konstituieren sich aus den beiden Gemeindevertretern. Das Präsidium der ZS Kommission wechselt in der Regel im vier Jahresturnus zwischen Ried-Brig und Termen.

Artikel 7 Zivilschutzkommission: Aufgaben

Der Zivilschutzkommission obliegen folgende Aufgaben;

- 7.1 Ausarbeitung der dieser Vereinbarung entsprechenden Reglemente;
- 7.2 Antrag an die Gemeindebehörden für den Bau von gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen;
- 7.3 Überwachung und Unterhalt der kommunalen Anlagen und der gemeinsamen Einrichtungen;
- 7.4 Beschaffung von Material im Rahmen der Weisungen von Bund und Kanton;
- 7.5 Überwachung der zweckmässigen Lagerung des Materials und dessen Unterhalt;
- 7.6 Beantragt bei den Gemeindebehörden die Ernennung des interkommunalen Zivilschutzchefs und der beiden Stellvertreter.
- 7.7 Ausschluss von Zivildienstpflichtigen im Sinne von Artikel 18 des ZGB und Artikel 25 der ZSV;
- 7.8 Bezeichnet und ernennt, nach Erwerb des Fähigkeitsausweises und der Bestätigung durch die Gemeindebehörde, die Kader- und Funktionärsanträge des interkommunalen Zivilschutzchefs;
- 7.9 Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Vertragsgemeinden bis Ende September;
- 7.10 Vorschlag der jährlichen Entschädigung für das im Dienste der Vertragsgemeinden stehende Zivilschutzpersonal, den interkommunalen Zivilschutzchef, dessen Stellvertreter, dem Zivilschutzstellenleiter, den Anlage- und Materialwarten, usw. gemäss dem entsprechenden Reglement;
- 7.11 Beschlussfassung über die jährlichen Ausgaben im Rahmen der von den Vertragsgemeinden genehmigten Budgetkrediten;
- 7.12 Strafanzeigen an die kantonale Dienststelle für Zivilschutz gemäss Art. 66 des ZSG und Art. 6 des kantonalen Ausführungsgesetzes auf Antrag des interkommunalen Zivilschutzchefs;
- 7.13 Entscheide über Einsprachen gemäss Art. 27 dieses Vertrages;
- 7.14 Aufsicht über das Zivilschutzwesen im gesamten Gebiet der Vertragsgemeinden;
- 7.15 Anträge an die kantonale Dienststelle zur Dispensation von Zivilschutzpflichtigen zu Gunsten der Feuerwehr im Aktivdienst;
- 7.16 Anträge an die kantonale Dienststelle zur Dispensation von Wehrmännern zu Gunsten der ZSO Brigerberg.

7.17 Genehmigung der dieser Vereinbarung entsprechenden Reglemente (Entschädigungen, Besoldungen, etc.);
7.18 Information der Bevölkerung über die Bedeutung der Alarmzeichen und die Verhaltensweise im Alarmierungsfalle.

Artikel 8 Zivilschutzkommission: Einberufung

Der Präsident wird durch die Gemeindebehörden bestimmt. Die Einberufung der Zivilschutzkommission wird von ihrem Präsidenten in Absprache mit dem interkommunalen Zivilschutzchef einberufen. Ebenso muss innert Monatsfrist eine Sitzung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Artikel 9 Zivilschutzkommission: Beschlussfähigkeit

Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder sowie der interkommunale Zivilschutzchef oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bleibt der interkommunale Zivilschutzchef der Sitzung fern, so fällt einem der interkommunalen Zivilschutzchefstellvertreter dessen Stimmrecht zu.

Artikel 10 Zivilschutzkommission: Sekretariat

Ein von der Zivilschutzkommission bestimmtes Mitglied führt das Sekretariat.

Artikel 11 Zivilschutzkommission: Zeichnungsberechtigung

Die verbindliche Unterschrift für die Zivilschutzkommission führen der Präsident und der Zivilschutzchef kollektiv zu zweit.

Artikel 12 Kommissionsentschädigung

Die Entschädigung der Gemeindevertreter als Mitglied der Zivilschutzkommission ist Sache jeder einzelnen Vertragsgemeinde. Der interkommunale Zivilschutzchef und dessen Stellvertreter werden nach entsprechendem Reglement entschädigt.

Artikel 13 Interkommunaler Zivilschutzchef: Aufgaben und Kompetenzen

Dem interkommunalen Zivilschutzchef stehen insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben zu:

13.1 Leitung der ZSO Brigerberg

13.2 Koordination aller Mittel des Zivilschutzes und Zusammenarbeit mit anderen zur Verfügung stehenden Hilfsorganisationen;

13.3 Planung, Ausbildung und Überwachung der gesamten Zivilschutzmassnahmen im Gebiete der ZSO Brigerberg;

13.4 Vorbereitung und Ausführung vorerwähnter Massnahmen wie Anträge für Material und Ausrüstung, Anträge für den Bau von gemeinsamen Einrichtungen;

13.5 Leitung der Erstellung der vorgeschriebenen Unterlagen für das Zivilschutzaufgebot;

13.6 Verantwortlich betr. Gebrauch des Materials und Aufsicht über die Räumlichkeiten der ZSO Brigerberg (KP, BSA, San Po) für zivilschutzfremde Zwecke im Rahmen der kantonalen Vorschriften;

13.7 Leitung der Erstellung der Zivilschutz- und Einsatzpläne;

13.8 Anträge betr. Einteilung, Beförderung, Ernennung und Ausschlüsse an die Zivilschutzkommission;

13.9 Durchführung der vom Bund und Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen, soweit sie in seinen Kompetenz- und Verantwortungsbereich fallen;

13.10 Periodische Orientierung der Zivilschutzkommission über den personellen, materiellen, baulichen und finanziellen Stand der ZSO Brigerberg.

Der interkommunale Zivilschutzchef ist gegenüber den Gemeindebehörden für die Ausführung seines Auftrages verantwortlich. In fachtechnischer Beziehung untersteht er der kantonalen Dienststelle für Zivilschutz.

Artikel 14 Interkommunale ZS-Stelle: Aufgaben

Die interkommunale Zivilschutzstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

14.1 Erledigung sämtlicher administrativer Arbeiten;

14.2 Führung der Inventarlisten und Unterhalt des Zivilschutzmaterials, der ZS- Ausrüstungen und Einrichtungen;

14.3 Sie ist nach Anordnung des Zivilschutzchefs, aufbietende Stelle für Kurse, Übungen und Rapporte und zuständig für das Aufgebot der ZSO zur Nothilfe und zum aktiven Dienst;

14.4 Weitere in ihrem Aufgabenbereich liegende Arbeiten können ihr von der Zivilschutzkommission oder vom interkommunalen Zivilschutzchef zur Erledigung übertragen werden.

3. Bauliche Massnahmen

Artikel 15 Anlagen ZSO

Die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind gestützt auf die generelle Zivilschutzplanung (GZP) von den Vertragsgemeinden zu erstellen und zu finanzieren. Der KP, der SanPo und eine BSA der ZSO Brigerberg befindet sich in Ried-Brig, eine zweite BSA befindet sich in Termen.

Artikel 16 Unterhalt

16.1 Die Gemeinden haben ihre kommunalen Anlagen und Einrichtungen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons zu warten und zu unterhalten.

16.2 Für den Unterhalt von KP, BSA und SanPo ist die Zivilschutzkommission Brigerberg verantwortlich. Die Kosten hierfür werden von der betroffenen Gemeinde übernommen. Diese Arbeiten sollten, wenn möglich, im Rahmen des Zivilschutzes ausgeführt werden.

Artikel 17 Zuteilung des Personals

Zur Sicherstellung des Betriebes haben die beteiligten Gemeinden das Zivilschutzpersonal gemäss Art. 14 bis 16 des ZS Gesetzes zu stellen.

4. Kostentragung

Artikel 18 Verwaltung

Die Finanzverwaltung der ZSO Brigerberg erfolgt durch die Gemeindeverwaltung der Leitgemeinde Ried-Brig.

Artikel 19 Baukosten

19.1 Die Vertragsgemeinden beschaffen die für die Ausführung von kommunalen Bauvorhaben erforderlichen finanziellen Mittel selbständig.

19.2 Die kantonale Dienststelle für Zivilschutz bestimmt nach Fertigstellung des Bauwerks die beitragsberechtigten Anlage- und Ausrüstungskosten aufgrund der von Bund und Kanton revidierten Bauabrechnung. Die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten inkl. Bauzins, hat die ausführende Gemeinde selbständig zu tragen.

19.3 Für gemeinsame Bauvorhaben und Einrichtungen sind die Kosten auf die Vertragsgemeinden im allgemein üblichen Verteilschlüssel aufzuteilen. Die Präzisierung des Verteilschlüssels ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

19.4 Eine Anlage gilt als fertiggestellt, wenn sie ausgerüstet und von den Fachinstanzen des Bundes und der kantonalen Dienststelle für Zivilschutz abgenommen ist.

Artikel 20 Unterhaltskosten und Investitionen

20.1 Die jährlichen Unterhalts-, Reparaturarbeiten und Investitionen innerhalb des bewilligten Budgets bis zu Fr. 5'000.-- pro Ereignis für gemeinsame Anlagen und Einrichtungen beschliesst die Kommission in eigener Kompetenz.

20.2 Unterhalts- und Reparaturarbeiten, die diesen Betrag überschreiten, sind mit entsprechenden Kostenvoranschlägen vor Ausführung der zuständigen Gemeindebehörde vorzulegen.

20.3 Die Kosten für Unterhalts- und Reparaturarbeiten und Investitionen von kommunalen Anlagen und Einrichtungen hat jede Gemeinde selber zu tragen.

20.4 Dringende Unterhalts- und Reparaturarbeiten von kommunalen Anlagen und Einrichtungen, die vom interkommunalen Zivilschutzchef oder von der Zivilschutzkommission festgestellt werden, sind der zuständige Gemeinde zu melden und durch diese umgehend zu erledigen.

Artikel 21 Änderungen

21.1 Änderungen an den Anlagen bedürfen im Sinne von Artikel 10 und 59 der Zivilschutzverordnung vom 19. November 1994 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, der Bewilligung des Bundesamtes für Zivilschutz und der kantonalen Dienststelle für Zivilschutz.

21.2 Die nach Abzug der Bundes- und Kantonalbeiträge verbleibenden Kosten sind für gemeinsame Anlagen und Einrichtungen anteilmässig ebenfalls durch die Gemeinde zu tragen.

21.3 Die verbleibenden Kosten für kommunale Anlagen und Einrichtungen sind von den einzelnen Vertragsgemeinden zu tragen.

Artikel 22 Gemeinsame Kosten

Die Vertragsgemeinden tragen, entsprechend dem allgemein üblichen Verteilschlüssel, gemeinsam:

22.1 die aus der Durchführung der Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten (Ausbildungskosten, KATA-Einsätze, Material, Organisationsbauten, Fernsteuerung, usw.);

22.2 die Verwaltungskosten (Bürobedarf, AHV- und andere Versicherungsprämien). Davon ausgeschlossen sind Versicherungsprämien der Anlagen und öffentlichen Schutzräume. Diese gehen zu Lasten der Standortgemeinde;

22.3 Die Entschädigung an das Personal der ZSO erfolgt gemäss Reglement Art. 3, Ziffer 6.

Artikel 23 Benützung für zivilschutzzeitige Zwecke

23.1 Die Benützung der Anlagen zu Zivilschutzzwecken erfolgt aufgrund des Aufgebotes nach Art. 36 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz. Die Kostentragung richtet sich nach den Art. 57/I des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.

23.2 Die Benützung der Anlagen zur Zivilschutzausbildung erfolgt nach den Weisungen der kantonalen Dienststelle für Zivilschutz.

Artikel 24 Benützung für zivilschutzfremde Zwecke

24.1 Für die Benützung der Anlagen für zivilschutzfremde Zwecke gelten die Weisungen des Bundesamtes vom 19. September 1996 und die Regelungen des Kantons.

24.2 Die Benützung der Anlagen für zivilschutzfremde Zwecke bedarf einer Bewilligung der Zivilschutzkommission.

24.3 Benützungskosten wie Kosten für elektrischen Strom, Heizung, Ventilation, Wasser, Reinigung, usw. sowie Beschädigungen sind von den Benützern zu tragen. Über einen allfälligen Mietzins für die Benützung der Räumlichkeiten entscheidet die Zivilschutzkommission. Allfälliger Mietzins geht zu Handen der Standortgemeinde.

4. Rechtspflege

Artikel 25 Beschwerdewesen

Über Einsprachen gegen Verfügungen des interkommunalen Zivilschutzchefs entscheidet in erster Instanz die Zivilschutzkommission.

Über Einsprachen gegen die Rekrutierung und Einteilung von Schutzdienstpflichtigen durch die Zivilschutzkommission entscheidet das kantonale Amt für Zivilschutz.

Die Einsprachen sind innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Präsidenten der interkommunalen Zivilschutzkommission einzureichen.

Im übrigen richtet sich das Beschwerdewesen nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Artikel 26 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden oder zwischen der ZSO Brigerberg und einzelnen Vertragsparteien werden durch ein Schiedsgericht entschieden. (Art. 99 GOG)

6. Änderungen und Auflösung des Vertrages

Artikel 27 Änderungen

Die Zivilschutzkommission ist gegenüber den Gemeindebehörden dafür verantwortlich, dass dieser Vertrag laufend an die einschlägigen neuen eidgenössischen und kantonalen Gesetze angepasst wird. Der kantonalen Dienststelle für Zivilschutz sind alle Abänderungen zur Prüfung vorzulegen.

Artikel 28 Auflösung

Eine Auflösung dieses Vertrages ist nur in Einverständnis des verantwortlichen kantonalen Departements möglich. Eine Liquidation des gemeinsamen Zivilschutzmaterials untersteht dem Bundesrecht.

Ried-Brig/Termen, den 19. August 1999

Gemeinde Ried-Brig

Der Gemeindepräsident Michael Zurwerra, Der Gemeindegeschreiber Romeo Blatter

Gemeinde Termen

Gemeindepräsident Martin Lochmatter, Der Gemeindeschreiber Helmut Sommer